

62. Unterliegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte über die Frage, wem von mehreren Beteiligten die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zur Räumung eines Wasserlaufes obliegt (§ 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883), der Nachprüfung der ordentlichen Gerichte bei der Entscheidung über einen aus der Nichterfüllung jener Verbindlichkeit hergeleiteten Entschädigungsanspruch? Inwiefern kann der Inanspruchgenommene geltend machen, daß er aus Gründen des Privatrechtes zur Räumung des Wasserlaufes nicht verpflichtet sei?

VI. Civilsenat. Urt. v. 10. Dezember 1894 i. S. F. (Bekl.) w. S.  
(Rl.) Rep. VI. 254/94.

I. Landgericht Prenzlau.

II. Kammergericht Berlin.

Die Revision des Angeklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Infolge eines Antrages des jetzigen Klägers erklärte der Amtsvorsteher zu W. mittels Beschlusses vom 14. Juni 1888 den jetzigen Beklagten für verpflichtet, den unterhalb der Mühle des Klägers liegenden, auf beiden Seiten von Rittergutsgrundstücken des Beklagten begrenzten Bach, den sogenannten Kunstmühlenbach, soweit es zur Beschaffung der Vorflut notwendig sei, zu räumen. Die vom Be-

Klagten auf Aufhebung des gedachten Beschlusses gegen den Amtsvorsteher und den jetzigen Kläger im Verwaltungsstreitverfahren ange stellte Klage wurde durch Urteil des Kreis Ausschusses zu Prenzlau vom <sup>11. Oktober 1890</sup><sub>31. März 1891</sub> abgewiesen und diese Entscheidung auf die Berufung des Beklagten durch Urteil des Bezirks Ausschusses zu Potsdam vom 5. November 1891 mit Bezug auf § 100 A. L. R. I. 8 und § 10 des Vorstutzediktes vom 15. November 1811 sowie auch auf § 7 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843 bestätigt. Erst gegen Ende des Jahres 1892 hat der Beklagte nach Androhung der Zwangsvollstreckung die Räumung des Baches ausgeführt. Gegenwärtig beansprucht der Kläger vom Beklagten Ersatz des ihm in der Zeit vom 1. November 1889 bis dahin 1892 durch das Unterlassen der Räumung erwachsenen Schadens, den er auf 4011 *M* berechnet. Durch Zwischenurteil des Landgerichtes wurde der Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dabei ausgeführt, daß die Entschädigungspflicht des Beklagten zwar aus den nur auf Gründen des öffentlichen Rechtes beruhenden Urteilen der Verwaltungsgerichte nicht herzuleiten sei und auch durch die vom Bezirks Ausschusse in Bezug genommenen Gesetzesvorschriften nicht gerechtfertigt werde, daß aber die Verpflichtung des Beklagten zur Räumung jenes Baches und zum Schadenersatze aus dem § 95 A. L. R. I. 22 folge, weil ein Vorbesitzer des Beklagten einem Vorbesitzer des Klägers die Mühle zu We. ohne den zu ihrem Betriebe benutzten Graben durch Vertrag vom 28. Oktober 1782 vererbpachtet und damit das Recht auf Benutzung des Grabenwassers zum Mühlenbetriebe als Grundgerechtigkeit eingeräumt habe, demzufolge aber der Beklagte den Graben oder Bach in einem die Ausübung des Rechtes ermöglichenden Zustande erhalten müsse. Das Kammergericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Es erblickt mit dem ersten Richter in dem Erbpachtvertrage vom 28. Oktober 1782 einen privatrechtlichen Titel für die Räumungspflicht des Beklagten, erachtet jedoch in erster Reihe einen solchen Titel zur Begründung des Klaganspruches für nicht erforderlich, indem es annimmt, daß die öffentlichrechtliche Verpflichtung des Beklagten zur Räumung des streitigen Baches unter den Parteien auf Grund des § 100 A. L. R. I. 8 rechtskräftig festgestellt sei, und daß der Beklagte den durch die schuldhaftes Nichterfüllung dieser Verpflichtung dem Kläger entstandenen Schaden

ersehen müsse, sofern er nicht das Bestehen eines privatrechtlichen Verhältnisses zwischen ihm und dem Kläger nachweise, auf Grund dessen er die Räumung des Grabens vom Kläger zu fordern berechtigt wäre; solches Verhältnis werde durch den § 100 A.L.R. I. 8 nicht begründet und könnte auch dann nicht als vorliegend angesehen werden, wenn das aus der Grundgerechtigkeit folgende Recht der Mühlenbesitzer, die Räumung fordern zu dürfen, durch Nichtgebrauch erloschen sein sollte; erheblich erscheine vielmehr nur, ob die Besitzer von We. durch Verjährung das Recht erworben haben, von den Mühlenbesitzern die Räumung des Mahlbaches fordern zu dürfen; dies sei indessen nicht nachgewiesen und aus den Behauptungen des Beklagten, ihre Richtigkeit vorausgesetzt, nicht zu entnehmen.

Demgegenüber sucht die Revision auszuführen, daß durch die von den Verwaltungsstreitbehörden erlassenen Entscheidungen das die Grundlage des Entschädigungsanspruches bildende Rechtsverhältnis, nämlich die materielle Räumungspflicht, weder im Sinne des öffentlichen noch des privaten Rechtes festgestellt sei, daß vielmehr der Civilrichter bei der Entscheidung über die Entschädigungspflicht auch die öffentlichrechtlichen Verhältnisse selbständig zu beurteilen habe, und daß die freie Beurteilung zur Verneinung der öffentlichrechtlichen Räumungspflicht des Beklagten führen müsse, da nach den getroffenen Feststellungen hier weder der § 100 A.L.R. I. 8 in Verbindung mit § 10 des Vorflutediktes noch der § 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 Anwendung finden könnte. Dieser Ausführung liegt indessen eine unrichtige Auffassung der maßgebenden Gesetzesvorschriften zu Grunde.

Nach § 66 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 unterliegen Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zur Räumung von Gräben und sonstigen Wasserläufen obliegt, nicht mehr, wie nach der früheren Gesetzgebung, der Entscheidung der ordentlichen Gerichte, sondern ausschließlich der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren. Bei dieser Bestimmung hat man beabsichtigt, wie in dem schon vom Vorderrichter angezogenen Urtheile des Reichsgerichtes vom 20. Oktober 1888, Rep. V. 180/88,

vgl. Preussisches Just.-Min.-Bl. 1889 S. 41,  
näher dargelegt ist, die Entscheidung der streitigen Rechtsfrage der

öffentlichrechtlichen Verpflichtung in allen Fällen in eine Hand zu legen, um entgegengesetzte Entscheidungen des Verwaltungsrichters und des ordentlichen Richters zu vermeiden. Demgemäß wurde in der Begründung der Entwürfe zum Zuständigkeitsgesetze erwogen, man müsse die Entscheidung endgültig entweder den Verwaltungs- oder den ordentlichen Gerichten übertragen; da nun aber die Frage über die Verpflichtung von der Frage über das Wann und Wie der Räumung schwer zu trennen sei, und letztere den Zivilgerichten nicht wohl übertragen werden könne, so lasse sich eine befriedigende Lösung nur finden, wenn die Gesamtentscheidung ungeteilt und endgültig den Verwaltungsgerichten überlassen werde. Wenn die Revision die in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 20. Oktober 1888 aufgestellten Grundsätze hier deshalb für nicht maßgebend hält, weil im vorliegenden Falle dem Verwaltungsstreitverfahren ein Beschluß der Wasserpolizeibehörde vorausgegangen war, und deshalb nicht der Abs. 3, sondern die Absf. 1 und 2 des § 66 zur Anwendung kämen, so fehlt es für diese Unterscheidung an jedem gesetzlichen Grunde. Nachdem der Beklagte seine Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht bloß gegen den Amtsvorsteher, vielmehr in Gemäßheit des Schlusssatzes des Absf. 2 des § 66 zugleich gegen den jetzigen Kläger, als den statt seiner zur Räumung des Mahlbaches aus Gründen des öffentlichen Rechtes Verpflichteten, gerichtet hatte, wurde durch die darauf ergangenen Urteile der Verwaltungsgerichte die Frage, wer nach öffentlichem Rechte der zur Räumung Verpflichtete sei, unter den Beteiligten mit ebendenselben Wirkungen entschieden, wie in einem nach Maßgabe des Absf. 3, also ohne vorherige Anordnung der Wasserpolizeibehörde, eingeleiteten Verwaltungsstreitverfahren.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 1024.

Ausdrücklich ist nun allerdings im Zuständigkeitsgesetze nicht vorgeschrieben, daß die vom Verwaltungsrichter über die öffentlichrechtliche Verpflichtung getroffene Entscheidung für den Zivilrichter bei der Beurteilung eines aus der Nichterfüllung der öffentlichrechtlichen Verpflichtung abgeleiteten Entschädigungsanspruches bindend sei; allein es folgt dies auch ohne ausdrückliche Vorschrift aus den Worten und der erkennbaren Absicht des § 66. Ist unter den Beteiligten der Streit über die Räumungspflicht, soweit sie auf Gründen des öffentlichen Rechtes beruht, von den dazu gesetzlich berufenen Verwaltungs-

gerichten endgültig entschieden, so kann dieser Streit, auch wenn es sich später um vermögensrechtliche Folgen der öffentlichrechtlichen Verpflichtung handelt, nicht nochmals zum Gegenstande einer richterlichen Entscheidung gemacht werden. Vielmehr hatte das Prozeßgericht bei der Entscheidung über den jetzt erhobenen Entschädigungsanspruch die öffentlichrechtliche Räumungspflicht des Beklagten als rechtskräftig feststehend anzusehen und nur noch zu prüfen, inwieweit der daraus vom Kläger abgeleitete Anspruch gerechtfertigt erscheinen möchte. Die Frage aber, ob dem Civilrichter die Entscheidung über die öffentlichrechtliche Räumungspflicht vielleicht dann zustehen würde, wenn die Entschädigungsklage wegen Vernachlässigung dieser Pflicht ohne vorheriges Anrufen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte erhoben wäre, bedarf nach den Umständen des vorliegenden Falles keiner Beantwortung.

Vgl. hierzu die unter der früheren Gesetzgebung ergangenen Urteile in Striethorst, Archiv Bd. 81 S. 318, und Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 416.

Zur Begründung seines Entschädigungsanspruches durfte sich somit der Kläger ohne weiteres darauf berufen, daß die öffentlichrechtliche Verpflichtung des Beklagten zur Räumung des Kunstmühlbaches nach der rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren schon vor dem 1. November 1889 bestanden habe und erst nach dem 1. November 1892 erfüllt worden sei. Denn gemäß §§ 8. 9 A. O. R. I. 6 verpflichtet die Unterlassung einer Zwangspflicht zum Schadenersatz nach Maßgabe der §§ 10 flg. daselbst; und daß es sich hier um eine Zwangspflicht handelt, die der Beklagte gerade gegenüber dem Kläger zu erfüllen hatte, läßt sich nach § 10 des Vorflutgesetzes vom 15. November 1811 und nach dem Inhalte der im Verwaltungsstreitverfahren erlassenen Entscheidungen nicht bezweifeln. Da jedoch durch diese Entscheidungen gemäß § 66 des Zuständigkeitsgesetzes nur die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit des Beklagten zur Räumung des Mahlbaches, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse, festgestellt ist (vgl. auch § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1888), so kann dem Beklagten, wie auch das Berufungsgericht anerkennt, der Einwand nicht verjagt werden, daß der Kläger ihm gegenüber aus Gründen des Privatrechtes, also auf Grund spezieller Rechtsmittel,

vgl. §§ 1. 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 181, Bd. 22 S. 289,

zur Räumung des Mahlbaches verpflichtet sei. Bei dem Bestehen einer solchen privatrechtlichen Verpflichtung des Klägers würde dieser den ihm durch die Nichträumung des Baches entstandenen Schaden lediglich sich selbst zuzuschreiben haben und sogar seinerseits zum Erfasse des Schadens verpflichtet sein, der dem Beklagten aus der Befolgung der nur auf Gründe des öffentlichen Rechtes gestützten Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte erwachsen wäre.

Nicht zu beachten ist hiernach die Ausführung der Revision, daß die angezogenen Vorschriften des Vorflutgesetzes, des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und des 8. Titels des I. Teiles des Allgemeinen Landrechtes in dem Endurteile des Bezirksausschusses unrichtig ausgelegt seien und vielmehr dahin führen müßten, den Kläger zur Räumung für verpflichtet zu erklären. Denn jene Vorschriften beziehen sich lediglich auf die der Nachprüfung des Civilrichters entzogene öffentlichrechtliche Räumungspflicht und sind nicht geeignet, gegenüber den Entscheidungen der Verwaltungsgerichte einen privatrechtlichen Titel für den Beklagten zu begründen.

Vgl. das obengedachte Urteil des Reichsgerichtes vom 20. Oktober 1868 mit seinen Citaten, sowie auch Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 1024, und Entsch. des Obergerichtes Bd. 24 S. 379.

Auch den Einwand der erlöschenden Verjährung aus den §§ 535 flg. A.L.R. I. 9 sowie den Einwand, daß die Mühlenanlage im Jahre 1862 von einem Vorbesitzer des Klägers wesentlich erweitert worden sei, erachtet das Berufungsgericht mit Recht für unerheblich. Einen Einfluß auf die Entscheidung konnten beide Einwendungen nur für den Fall erlangen, daß die Räumungspflicht, und damit zugleich die Entschädigungspflicht des Beklagten aus dem vom Kläger für sich in Anspruch genommenen privatrechtlichen Titel, dem Erbpachtvertrage vom 28. Oktober 1782, in Verbindung mit der Bestimmung des § 35 A.L.R. I. 22, hergeleitet wurde. Anders aber gestaltete sich die Sachlage, nachdem die Vorinstanz bei der Anerkennung des Grundes des Klagenanspruches das entscheidende Gewicht nicht auf den privatrechtlichen Titel des Klägers, sondern auf die Vernachlässigung der öffentlichrechtlichen Räumungspflicht gelegt hatte. Damit war der Behauptung, daß das besondere Recht der Mühlenbesitzer, die Räumung

von den Rittergutsbesitzern zu fordern, durch erlöschende Verjährung untergegangen, und ebenso der Angabe, daß die Räumungspflicht durch die in den sechziger Jahren vorgenommene Erweiterung der Mühlenanlage wesentlich erschwert worden sei, jede rechtliche Bedeutung entzogen.

Zweifellos würde dagegen dem Beklagten ein den Entschädigungsanspruch des Klägers ausschließender spezieller Rechtstitel zur Seite stehen, wenn die Besitzer des Rittergutes We. durch Verjährung das Recht erworben hätten, von den Besitzern der Mühle die Räumung des Mahlbaches zu fordern. Ein Verjährungserwerb könnte indessen auch unter der Voraussetzung der Nichtigkeit aller Ausführungen des Beklagten für nachgewiesen nicht erachtet werden.“ (Dies wird näher ausgeführt.)

„Ungerechtfertigt ist endlich die Klage, daß die Feststellung eines Verschuldens des Beklagten nicht genügend begründet sei. Mußte als feststehend angesehen werden, daß der Beklagte gesetzlich verpflichtet war, den Mahlbach zu räumen, und daß er diese Verpflichtung, obgleich er auf ihre Erfüllung durch den Beschluß des Amtsvorstehers vom 14. Juni 1888 hingewiesen war, bis zum November 1892 nicht erfüllt hat, so durfte das Berufungsgericht in solcher Vernachlässigung einer gesetzlichen Pflicht ohne weitere Begründung ein Verschulden des Beklagten erblicken. Denn besondere Umstände, welche die Unterlassung der Räumung noch nach dem 14. Juni 1888 entschuldigen könnten, sind vom Beklagten nicht angeführt worden, namentlich daraus nicht zu entnehmen, daß er im Berufungsverfahren angegeben hat, er sei der Überzeugung, daß der Mühle die Räumungspflicht obliege. (Vgl. § 12 Einleitung zum Allgemeinen Landrechte.)“ . . .